

xxx

Ihr Zeichen
xxx

Ihre Nachrichten
19.03.2026

Unser Zeichen
xx/xx/xx
26xxx-0276S

Datum
31.03.2026
24xxx-158V
Digitale Ausfert.

Bauvorhaben: Vereinsheim am Leibniz-Gymnasium in Essen
Thema: Interim-Sportumkleiden

BRANDSCHUTZTESCHNISCHE STELLUNGNAHME IN AHNLEHNUNG AN § 9 BAUPRÜFVO

Seitens xxx wurde uns mit Datum vom 19.03.2026 der Planstand Genehmigungsplanung zur brandschutztechnischen Beurteilung der „Interim-Sportumkleiden“ zur Verfügung gestellt.

Die xxx GmbH wurde als Brandschutzsachverständige mit der Erstellung einer brandschutztechnischen Stellungnahme in Anlehnung an § 9 BauPrüfVO NRW für die geplante Baumaßnahme beauftragt. Es soll nachgewiesen werden, dass die Schutzziele der Nordrheinwestfälischen Bauordnung in Bezug auf den Brandschutz erfüllt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Brandschutzkonzeption werden erhöhte Sachschutzaspekte im Sinne einer optimalen Prämiengestaltung in der Schadenversicherung nicht behandelt.

Über den baurechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehende Anforderungen des Arbeitsrechts, wie sie sich z. B. aus der Arbeitsstättenverordnung und

den darauf aufbauenden Richtlinien sowie weitergehenden privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben, sind ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Brandschutzkonzeption.

Klarstellend wird festgehalten, dass das Bestands-Vereinsheim nicht Bestandteil der vorliegenden brandschutztechnischen Betrachtung ist.

Beurteilungsgrundlage

Als wesentliche baurechtliche Beurteilungsgrundlage dienen die Landesbauordnung für NRW (BauO NRW) und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW).

Ist für bauliche Anlagen eine mit den öffentlichen Belangen vereinbare Abweichung von den Anforderungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen bzw. bei Sonderbauten von einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung vorgesehen, so ist sie gemäß § 69 Abs. 2 BauO NRW 2018 schriftlich zu beantragen.

Die Schutzziele der Bauordnung bezüglich des Brandschutzes gemäß §§ 3 und 14 BauO NRW 2018 (die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu gefährden, der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen, die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen), müssen durch die brandschutztechnische Gesamtkonzeption erreicht werden.

1. Flächen für die Feuerwehr

Das Gebäude wird über die öffentliche Verkehrsfläche „Waisenstraße“ erschlossen. Die Gebäuderückseite weist einen Abstand von weniger als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche auf, so dass eine Feuerwehrezufahrt für das Vereinsheim nicht erforderlich wird. Klarstellend wird festgehalten, dass auf der Westseite des Interims die Feuerwehrezufahrt für den Bestand des Leibniz-Gymnasiums entlanggeführt wird.

Ausgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche werden verkehrssicher begehbare Feuerwehrezugänge (mind. 1,25 m breit) zu den Gebäudezugängen vorgesehen. Sperrvorrichtungen werden so hergestellt, dass jederzeit ein gewaltloser Zugang für die Feuerwehr möglich ist.

Bei der Planung und Ausführung der Flächen für die Feuerwehr werden insbesondere die „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ sowie Anlage 2.2.1.1/1 der VV TB NRW berücksichtigt.

2. Äußere Löschwasserversorgung

Aufgrund der städtischen Bebauung wird angenommen, dass über die Hydranten in den öffentlichen Verkehrsflächen eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über mindestens 120 min sichergestellt ist. Die Lage der bestehenden Hydranten ist im Lageplan (siehe Anlage) skizziert. Hinweis: In der Kreuzung Waisenstraße/Stankeitsstraße sind vier weitere Unterflurhydranten angeordnet.

3. Löschwasserrückhaltung

Wassergefährdende Stoffe werden in allen Bereichen des betrachteten Gebäudes nutzungsbedingt allenfalls in derart geringem Maße vorgehalten, dass Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich sind.

4. Bauliche Brandschutzmaßnahmen

Das **Tragwerk** (tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Geschossdecken) des Interims (Gebäudeklasse 1) wird ohne definierte Feuerwiderstandsdauer aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehend errichtet.

Es wird ein Abstand von mindestens 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze eingehalten, so dass **Gebäudeabschlusswände** bauordnungsrechtlich nicht erforderlich werden. Das Interim wird – ausgenommen die Außentreppe – mit einem Abstand von mindestens 5,0 m zum bestehenden Vereinsheim angeordnet. Da der Bestand eine Fläche von ca. 147 m² und das Interim von ca. 94 m² aufweisen, d. h. insgesamt weniger als 400 m², sowie die Außentreppe einschließlich Gang aus nichtbrennbaren Baustoffen vorgesehen wird, bestehen wegen des Brandschutzes keine Bedenken auf eine brandschutztechnische Abtrennung zwischen Interim und Bestand zu verzichten.

Nichttragende **Außenwände** und nichttragende Teile von Außenwänden sowie **Außenwandbekleidungen** einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen werden – ausgenommen die Außenwände entlang der Außentreppe einschließlich Gang im

EG und OG – jeweils aus mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen vorgesehen. Die Außenwände entlang der Außentreppe einschließlich Gang im EG und OG werden in der Bauart rauchdicht aus nichtbrennbaren Baustoffen geplant. Türen in den rauchdichten Wänden werden dicht- und selbstschließend ausgeführt. Fenster werden nicht öffnbar hergestellt.

Die **Bedachungen** werden widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) ausgeführt. Die Dachdämmstoffe werden mindestens normalentflammbar vorgesehen.

Eine Unterteilung mit **inneren Brandwänden** ist aufgrund der maximalen Gebäudeausdehnung bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Interims sowie im Wesentlichen brandlastarmen Nutzung, besteht aus brandschutztechnischer Sicht kein Erfordernis das Interim brandschutztechnisch (mit **Trennwänden**) zu unterteilen.

Die **Geschossdecke** einschließlich Dämmstoffe wird aus nichtbrennbaren Baustoffen vorgesehen. Der Restspalt von Leitungsdurchführungen durch die Geschossdecke wird jeweils schutzzielorientiert vollumfänglich mit nichtbrennbaren Baustoffen geschlossen.

Unterdecken sowie Wand- und Deckenbekleidungen einschließlich deren Dämmstoffe und Unterkonstruktionen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen vorgesehen.

Doppelböden und Hohlraumestriche werden – sofern überhaupt vorgesehen – entsprechend den Vorgaben der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden“ geplant und ausgeführt.

5. Rettungswege

Das System der Rettungswegführung ist aus den Grundrissen der Plananlage ersichtlich. Es werden folgende Besonderheiten angemerkt:

- Für das Interim wird ein baulicher Rettungsweg jeweils als ausreichend eingestuft, da keine Aufenthaltsnutzung vorgesehen wird.

- Die Außentreppe einschließlich Gang wird aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehend vorgesehen. Die Ausführung der notwendigen Treppe erfolgt entsprechend den Vorgaben der DIN 18065. Die Treppe wird mit mindestens einem festen und griffsicheren Handlauf ausgestattet. Der Gang und die Außentreppe wird aufgrund der Nutzung durch Schüler, in Anlehnung an die Schulbau-Richtlinie, mit mindestens 1,10 m hohen Umwehrungen vorgesehen. Zum Schutz der notwendigen Treppe erfolgt eine Abtrennung in rauchdichter Bauart mit dicht- und selbstschließenden Türen. Ein Abstand zwischen Bestand und Außentreppe von mindestens 3,0 m wird aus brandschutztechnischer als ausreichend eingestuft.
- Vor Ausgängen ins Freie werden keine außenliegenden Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen angeordnet. Wegen des Brandschutzes bestehen hinsichtlich auf jeweils den Türblättern angeordneten innenliegenden Sonnenschutz- und Verdunkelungssystemen keine Bedenken.
- Die in den Plananlagen ausgewiesenen reinen Verkehrsflächen werden frei von Brandlasten gehalten, d.h. auf diesen werden keine Brandlasten abgestellt.
- Die Flächen unterhalb und auf der Außentreppe einschließlich Gang werden ebenfalls frei von Brandlasten gehalten.
- Türen im Zuge der Haupttreppungswege werden in Fluchtrichtung aufschlagend und schwellenlos ausgeführt.
- Türen im Zuge von Rettungswegen werden derart ausgeführt, dass sie – zumindest während der Betriebszeit – jederzeit mit einem Griff leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
- Aus brandschutztechnischer Sicht werden langnachleuchtende Sicherheitszeichen als ausreichend eingestuft.
- Eine Sicherheitsbeleuchtung ist in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben nicht erforderlich.
- Auf Flucht- und Rettungspläne kann aus brandschutztechnischer Sicht verzichtet werden.

6. Brandschutzbezogene Nutzungsbeschränkungen

Hinsichtlich der höchstzulässigen Zahl der Nutzer ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Nutzung aus der BauO NRW 2018 keine Begrenzungen. Klarstellend wird festgehalten, dass im Interim keine Räume mit Aufenthaltsnutzung vorgesehen werden.

7. Haustechnische Anlagen

Die haustechnischen Anlagen sind entsprechend den derzeit gültigen Bestimmungen auszuführen (u. a. sind die Vorgaben der MLAR umzusetzen).

Eine Blitzschutzanlage wird dann vorgesehen, wenn nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.

Feuerstätten gemäß der Feuerungsverordnung (FeuVO) werden im Interim nicht vorgesehen.

Photovoltaikanlagen werden auf dem Interim nicht vorgesehen.

Der Restspalt von Leitungsdurchführungen durch die Geschossdecke sowie durch die rauchdichten Wände wird jeweils schutzzielorientiert vollumfänglich mit nichtbrennbaren Baustoffen geschlossen.

8. Raumluftechnische Anlagen

Die Lüftungsanlagen werden – sofern überhaupt vorgesehen – entsprechend den Vorgaben der M-LüAR geplant und ausgeführt. Bei Mündungen in den rauchdichten Wänden werden diese mit Jalousieklappen ausgestattet, die bei Rauchdetektion schließen.

9. Rauchabzugsvorrichtungen

Jeder Container wird mit einem händisch öffnenbaren Fenster zur manuellen Entrauchung vorgesehen. Weitere Maßnahmen werden aus brandschutztechnischer Sicht als verzichtbar eingestuft.

10. Alarmierungseinrichtungen

Schutzzielorientiert werden in den Umkleiden, Erschließungsflächen und im Lager mindestens Rauchwarnmelder mit integriertem Signaltonmelder angeordnet.

11. Löscheinrichtungen

Im Lager sowie in den beiden Lehrer-Umkleiden vom Interim wird jeweils ein Handfeuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten angeordnet. Das Löschmittel wird auf das Brandgut (Brandklassen) abgestimmt, wobei seitens des Betreibers auch mögliche Folgeschäden durch die Löschmittel berücksichtigt werden sollten.

12. Sicherheitsstromversorgung

Bauordnungsrechtlich ist eine Sicherheitsstromversorgung nicht erforderlich. Die Rauchwarnmelder werden mit Ersatzstromquellen (bspw. Einzelbatterien) ausgestattet.

13. Brandmeldeanlage

Schutzzielorientiert werden in den Umkleiden, Erschließungsflächen und im Lager mindestens Rauchwarnmelder mit integriertem Signaltonmelder angeordnet.

14. Funktionale steuerungstechnische Zusammenhänge

Es ergeben sich keine funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge.

15. Feuerwehrpläne

Bauordnungsrechtlich sind Feuerwehrpläne nicht erforderlich.

16. Betrieblicher Brandschutz

Es wird eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil A) erstellt und an allgemein zugänglichen Stellen ausgehängt.

Besondere Hinweise

Im Rahmen der vorliegenden Brandschutzkonzeption wurde für das betrachtete Gebäude nachgewiesen, dass die Schutzziele des Brandschutzes gemäß §§ 3 und 14 BauO NRW 2018 erreicht und somit die Belange des Brandschutzes erfüllt werden.

Bei Beachtung der von uns im vorliegenden Brandschutzkonzeption gemachten Angaben sowie der Eintragungen in den Plananlagen zur vorliegenden Brandschutzkonzeption bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken wegen des Brandschutzes bei der Realisierung des Bauvorhabens „Vereinsheim am Leibniz-Gymnasium in Essen – Interim-Sportumkleiden“.

**Von der Ingenieurkammer-Bau NRW
staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes**

Anlage (bestehend aus insgesamt 2 Plänen (Lageplan und Grundrisse))

Digitaler Verteiler:

xxx

Mit der Bitte um ggf. weitere Verteilung.